

Landtagspräsident
Mag. Harald Sonderegger



Herrn Präsident des Bundesrates
Josef Saller
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
E-Mail: bundesratskanzlei@parlament.gv.at

Zahl: LTD-33.02-32
Bregenz, am 20.01.2016

Betreff: Richtlinienvorschlag zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen;
Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung durch den Europaausschuss des Vorarlberger Landtags
Anlage: Prüfergebnis

Sehr geehrter Herr Präsident,

gerne informiere ich Sie, dass der Europaausschuss im Namen des Vorarlberger Landtags in seiner Sitzung am 20. Jänner 2016 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Es wird festgestellt, dass der Richtlinienvorschlag über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, KOM (2015)615, zwar mit dem Subsidiaritätsprinzip, nicht aber in allen Teilbereichen mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar ist. Im Falle der Realisierung der Richtlinie ist davon auszugehen, dass Teile davon (siehe dazu das Prüfergebnis – Anlage) unangemessen bzw. unverhältnismäßig sind.“

Diesen Beschluss bringe ich Ihnen gemäß Art. 23g Abs. 3 B-VG i.V.m. Art. 55 der Landesverfassung über die Mitwirkung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union zur Kenntnis.

Das dem Beschluss zugrunde liegende detaillierte Prüfergebnis über die durchgeführte Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung zum gesamten Richtlinienvorschlag ist angeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Harald Sonderegger

Vorarlberger Landtag
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, Österreich | www.vorarlberg.at/landtag | DVR 0058751
harald.sonderegger@vorarlberg.at | T +43 5574 511 30000 | F +43 5574 511 930095

Nachrichtlich an:

1. Herrn Bundesrat , Dr. Magnus Brunner, E-Mail: magnus.brunner@oem-ag.at
2. Herrn Bundesrat, Christof Längle, E-Mail: c.laengle@gmx.biz
3. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, E-Mail: edgar.mayer@parlament.gv.at
4. Tiroler Landtag, Landhaus, 6020 Innsbruck, E-Mail: landtag.direktion@tirol.gv.at
5. Herrn Landtagsdirektor , Dr. Günther Smutny, Wiener Landtag
6. Landtag Steiermark, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: ltd@stmk.gv.at
7. Salzburger Landtag, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: landtag@salzburg.gv.at
8. Niederösterreichischer Landtag, Landhausplatz 1, Haus 1a, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landtagsdirektion@noel.gv.at
9. Oberösterreichischer Landtag, Landhaus , 4010 Linz, E-Mail: ltdion.post@ooe.gv.at
10. Kärntner Landtag, Landhaus, 9020 Klagenfurt, E-Mail: post.landtagsamt@ktn.gv.at
11. Burgenländischer Landtag, Burgenländischer Landtag, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post@bgld-landtag.at
12. Frau Präsidentin des Bayrischen Landtages , Barbara StammFrau , E-Mail: barbara.stamm@bayern.landtag.de
13. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Büro Landesamtsdirektor (LAD), Intern
14. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE), Intern

Nachrichtlich mit gesondertem Mail an:

Alle Klubs und die Fraktion der NEOS

AdR-Netzwerk (per E-Mail)

Richtlinienvorschlag zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen – Prüfung auf Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit durch den Europaausschuss des Vorarlberger Landtags – Prüfergebnis

1. Mit dem Richtlinienvorschlag über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, COM(2015) 615, will die Europäische Kommission (EK) die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Verpflichtungen unterstützen, die diese im Rahmen des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingegangen sind.

Dazu sollten laut EK mit dem Richtlinienvorschlag die Barrierefreiheitsanforderungen für ausgewählte Produkte und Dienstleistungen harmonisiert werden. Folgende Produkte sind vom Richtlinienvorschlag umfasst: Hardware und Betriebssysteme für Universalrechner, Geld-, Fahrausweis- und Check-in-Automaten, Verbraucherendgeräte mit erweitertem Leistungsumfang i. V. m. Telefondienstleistungen und audiovisuellen Mediendiensten. Weiters bezieht sich der Richtlinienvorschlag auf folgende Dienstleistungen: Telefondienstleistungen und audiovisuelle Mediendienste mit erweitertem Leistungsumfang, Personenbeförderungsdienste im Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr, Bankdienstleistungen, E-Books und elektronischer Handel. Auch soll die Richtlinie für den Vergabebereich und die Programme der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) gelten. Zusätzlich werden barrierefreie Anforderungen an die bauliche Umwelt, die von Fahrgästen, von Bankkunden und Nutzern von Telefondienstleistungen genutzt wird, festgelegt.

Kompetenzgrundlage

2. Der Richtlinienvorschlag wird auf den der Rechtsangleichung im Binnenmarkt dienenden Art. 114 AEUV gestützt. Demgemäß kann die EU die erforderlichen Maßnahmen setzen, um den Binnenmarkt, d.h. den Raum, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen gewährleistet ist, zu verwirklichen. Da sich der Richtlinienvorschlag im Wesentlichen auf einzelne binnenmarktrelevante Produkte und Dienstleistungen bezieht, wird mit Art. 114 AEUV die geeignete Rechtsgrundlage gewählt.

Art. 114 AEUV fällt in den Bereich der zwischen Mitgliedstaaten und EU geteilten Zuständigkeiten, das Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip finden daher Anwendung.

Subsidiaritätsprinzip

3. Aus Subsidiaritätssicht ist zum Richtlinienvorschlag festzustellen, dass die vom Richtlinienvorschlag umfassten Produkte und Dienstleistungen binnenmarktrelevant sind, die Regelung somit transnationale Aspekte aufweist. Zwar sind grundsätzlich alleinige mitgliedstaatliche Rechtsakte in Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen möglich. Dies könnte jedoch im gegenständlichen Zusammenhang das Funktionieren des Binnenmarkts negativ beeinträchtigen.

Verhältnismäßigkeitsprinzip

4. Die Bestimmungen des Richtlinienvorschlags entsprechen in weiten Teilen, jedoch nicht vollständig, dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. So ist zum einen die gewählte, Umsetzungsspielraum offen lassende Rechtsform der Richtlinie positiv zu vermerken. Zum anderen findet sich auch materiell-rechtlicher Umsetzungsspielraum, es werden zu den Barrierefreiheitsanforderungen an die Produkte und Dienstleistungen keine detaillierten technischen Bestimmungen, sondern allgemeine, auf dem „Design-für-Alle-Konzept“ beruhenden Grundsätze vorgegeben (vgl. Art. 3 i.V.m. Anhang I). Lediglich in den Fällen, wo detailliertere Normen erforderlich sind, kann die EK Durchführungsrechtsakte zur Festlegung gemeinsamer technischer Spezifikationen erlassen.

5. Positiv zu vermerken ist grundsätzlich auch die Bestimmung des Art. 12, wonach Barrierefreiheitsanforderungen dann keine Anwendung finden, wenn sie Wirtschaftsakteuren unverhältnismäßige Belastung auferlegen würden, wobei die Beurteilung dem Wirtschaftsakteur selbst überlassen bleibt. Lediglich die – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen – geforderte **Meldung aller Anwendungen der Ausnahmeregelungen an die Marktüberwachungsbehörde** wird als **unverhältnismäßiger bürokratischer Aufwand** angesehen.

Es wird daher vorgeschlagen, Art. 12 Abs. 6 wie folgt zu formulieren: „Wenn Wirtschaftsakteure bei einem bestimmten Produkt oder einer bestimmten Dienstleistung von der Ausnahmeregelung nach den Absätzen 1 bis 5 Gebrauch machen, müssen sie auf Verlangen der zuständigen Marktüberwachungsbehörde die entsprechenden Unterlagen vorlegen.“

6. Neben der Verhältnismäßigkeitsabwägung des Art. 12 sollte **aus Verhältnismäßigkeitsgründen im Richtlinienvorschlag eine weitere Ausnahme von den Barrierefreiheitsanforderungen vorgesehen** werden. Dies dann, wenn zu den vom Richtlinienvorschlag umfassten Produkten oder Dienstleistungen geeignete, für alle Verbraucher/innen zu denselben Bedingungen wie barrierefreie Produkte oder Dienstleistungen zugängliche Alternativen zur Verfügung stehen. Beispielhaft wird in diesem Zusammenhang auf den Fall verwiesen, dass im Rahmen des ÖPNV Fahrkarten von jedem/r Nutzer/in bei dem/der Buslenker/in erworben werden können. In diesem Fall wird Menschen mit Behinderungen auch ohne die barrierefreie Gestaltung von z. B.

Ticketterminals gleichberechtigt Zugang zu Transportmitteln gewährt und dadurch den Anforderungen von Art. 9 des UN-Übereinkommens entsprochen

Vorgeschlagen wird ein Art. 12 Abs. 2 neu wie folgt: „Die Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 gelten nicht, wenn geeignete, für alle Verbraucher zu denselben Bedingungen wie barrierefreie Produkte oder Dienstleistungen zugängliche Alternativen zur Verfügung stehen.“

7. Laut Kapitel VI des Richtlinienvorschlags sind die Barrierefreiheitsanforderungen auch in anderen Rechtsbereichen, u. a. im Vergaberecht, anwendbar. Sie sollen bei der Festlegung der technischen Spezifikationen und Zuschlagskriterien aller öffentlichen Aufträge und Konzessionen, deren Gegenstand für Nutzung durch Menschen, ob Allgemeinheit oder Personal des öffentlichen Auftraggebers, bestimmt ist, gelten (vgl. Art. 21 lit. a i.V.m. Anhang I). Auch im Bereich der Personenverkehrsdienste sollen die Barrierefreiheitsanforderungen im Zusammenhang mit sozialen und qualitativen Kriterien berücksichtigt werden.

Dazu ist festzustellen, dass die Mitgliedstaaten bereits gem. Vergaberichtlinien aufgefordert sind, bei deren Umsetzung das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen einfließen zu lassen, und zwar insbesondere im Zusammenhang mit der Wahl der Kommunikationsmittel, den technischen Spezifikationen, den Zuschlagskriterien und den Bedingungen für die Auftragsausführung (vgl. u.a. Rz 3 der einleitenden Bemerkungen der Richtlinie 2014/24/EU).

Darüber hinausgehende Anforderungen, insbesondere **die verpflichtende Aufnahme von Barrierefreiheitsanforderungen in die technischen Spezifikationen und die Zuschlagskriterien für alle öffentlichen Vergaben**, soweit sich diese an Menschen richten und ungeachtet des Umstands, ob die ausgeschriebenen Produkte oder Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen von Relevanz sind, sind **im Hinblick** auf das mit dem UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen **angestrebte Ziel**, nämlich dem gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte durch Menschen mit Behinderungen, **unangemessen bzw. unverhältnismäßig**.

Dies auch in Anbetracht des Umstands, dass Art. 22 eine Verhältnismäßigkeitsabwägung vorsieht. Diese wäre nach den Vorstellungen der EK im Vorfeld aller Ausschreibungen vorzunehmen und, sofern die Behörde zur Ansicht gelangt, dass eine Barrierefreiheitsanforderung eine unverhältnismäßige Belastung darstellt, dies in jedem einzelnen Fall der EK zu melden. Dies würde eine erhebliche und unverhältnismäßige bürokratische Anforderung darstellen.

Art. 21 lit. a und lit. c sollten deshalb in „Kann-Bestimmungen“ umformuliert werden, die immer dann, wenn im Vergabeverfahren Barrierefreiheitsanforderungen zur Anwendung gelangen, gelten.

Es wird daher vorgeschlagen, Art. 21 lit. a wie folgt umzuformulieren: „Soweit bei der Festlegung der technischen Spezifikationen und / oder Zuschlagskriterien von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen gemäß Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU, 2014/25/EU Barrierefreiheitsanforderungen zur Anwendung gelangen, gilt Anhang I Abschnitt IX.“

Weiters wird vorgeschlagen, Art. 21 lit. c wie folgt umzuformulieren: „Soweit im Zusammenhang mit sozialen und qualitativen Kriterien im Verqabeverfahren für öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene oder Straße Barrierefreiheitsanforderungen zur Anwendung gelangen, gilt Anhang I Abschnitt IX.“

8. Schließlich sieht der Richtlinienvorschlag die **generelle Geltung der Barrierefreiheitsanforderungen bei der Vorbereitung und Umsetzung der Programme der ESI-Fonds** gem. Verordnung Nr. 1303/2013/EU und Verordnung Nr. 1304/2013 vor. Dies wird ebenfalls als **überschießend** angesehen, zumal damit diese Maßnahmen über das angestrebte Ziel, nämlich die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Binnenmarkts bei Umsetzung des UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, hinausgehen. Die ESI-Fonds-Programme bzw. die davon umfassten Förderschienen richten sich nämlich in vielen Fällen nicht an natürliche Personen. Für auf juristische Personen abgestellte Förderschienen scheint es aber nicht erforderlich, das gegenständliche UN-Übereinkommen anzuwenden.

Es wird daher vorgeschlagen, in Art. 21 lit. b ergänzend anzuführen: „Die Barrierefreiheitsanforderungen nach Anhang X Abschnitt IX gelten bei der Festlegung der Barrierefreiheitsanforderungen, auf die bei der Vorbereitung und Umsetzung der Programme verwiesen wird, welche durch die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 [...] sowie durch die Verordnung Nr. 1304/2013 über den Europäischen Sozialfonds geregelt sind, soweit einzelne Investitionsprioritäten auf natürliche Personen als Endbegünstigte abstellen.“

9. Im Rahmen der Umsetzung müssen die Mitgliedstaaten der EK die wichtigsten nationalen, der Umsetzung dienenden Rechtsvorschriften mitteilen und laut erläuternden Bemerkungen (vgl. S. 13) den **zu notifizierenden Umsetzungsmaßnahmen erläuternde Dokumente beifügen**. Dies deshalb, da laut EK aufgrund der großen Unterschiede in den Rechtstraditionen und der in vielen Teilbereichen notwendigen Änderungen die Umsetzung der Richtlinie schwer prüfbar sei. Diese **Anforderung ist unverhältnismäßig**, zumal die Kontrolle der Umsetzung von EU-Richtlinien aufgrund der in jedem Fall gegebenen Unterschiede in den Rechtstraditionen zwischen Mitgliedstaaten oft komplex ist und der gegenständliche Richtlinienvorschlag hier nicht durch besondere Anforderungen hervorsteicht.

Es wird daher vorgeschlagen, die Anforderung zur Vorlage begleitender erläuternde Dokumente bei der Umsetzungsnotifikation zu streichen.“